

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Angelburg hat in seiner Sitzung am 22.07.02 folgendes

Gebührenverzeichnis für Verwaltungsgebühren bei Weisungsaufgaben im Bereich des Gewerbe- und Gaststättenrechtes

beschlossen:

I. Gewerbewesen

- | | |
|---|------------|
| 1. Erteilung einer Empfangsbescheinigung gem. § 14 GewO (An-, Um- und Abmeldungen) | 17,50 € |
| 2. Auskunft aus dem Gewerberegister | |
| a) je einfacher Auskunft aus dem Gewerberegister ohne zusätzliche Ermittlungen | 10,00 € |
| b) je erweiterte Auskunft aus dem Gewerberegister mit zusätzlichen Ermittlungen | 15,00 € |
| 3. Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister | 13,00 € |
| 4. Ausstellung bzw. Verlängerung einer Reisewerbekarte | |
| a) bis zu einem Jahr | 60,00 € |
| b) bis zu zwei Jahren | 120,00 € |
| c) bis zu drei Jahren | 180,00 € |
| d) von mehr als drei Jahren oder unbefristet | 350,00 € |
| 5. Nachträge in Reisegewerbekarten (z. B. Ergänzung der Handelsgegenstände) | 25,00 € |
| 6. Zweitschrift einer Reisegewerbekarte | 50,00 € |
| 7. Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtungen ausgestattet sind und die Möglichkeit eines Gewinns bieten (§ 33 c Abs. 1 GewO) | 850,00 € |
| 8. Erteilung einer Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO) | 25,00 € |
| 9. Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) | 500,00 € |
| 10. Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO) | |
| a) Grundgebühr | 1.000,00 € |
| b) Spielfläche je m ² | 12,50 € |
| Höchstbetrag der Gebühren a) und b) | 2.600,00 € |

11. Erlaubnis zum Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34 Abs. 1 GewO)	500,00 €
Verlängerung der Frist unter Verwertung des Pfandes (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandLV)	25,00 €
Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung (§ 11 Satz 1 PfandLV)	25,00 €
12. Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsbetriebes (§ 34 a GewO)	500,00 €
13. Erteilung einer Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen oder fremder Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO)	500,00 €
14. Erteilung einer Erlaubnis zur Versteigerung fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 Abs. 2 GewO)	750,00 €

II. Gaststättenwesen

1. Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (Konzession) für Schank- und Speisegaststätten und Beherbergungsbetriebe (§ 2 GastG)	
a) Grundgebühr	150,00 €
b) Zuschläge für	
1. Nutzflächen (Schank- und Speiseräume) je m ²	5,00 €
2. sonstige Räume (Küchen, Toiletten, Flure, Lager- räume) je m ²	2,50 €
3. Säle, die nur gelegentlich benutzt werden, je m ²	1,00 €
4. Freiflächen, Terrassen je m ²	2,50 €
5. Diskotheken je m ²	10,00 €
6. Fremdenzimmer je Bett	25,00 €
Höchstbetrag der Gebühren a) und b)	2.600,00 €
c) Änderung/Erweiterung der Betriebsart zzgl. Zuschläge für erweiterte oder stärker nutzbare Betriebsfläche	100,00 €

5. Erteilung einer Gaststättenerlaubnis unbefristet für Imbisswirtschaften und Trinkhallen sowie mobile Verkaufsstände (z.B. Imbisswagen)	250,00 €
6. Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	300,00 €
7. Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis oder einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	
- für längstens 3 Monate	100,00 €
- Verlängerung pro Monat	50,00 €
8. Erteilung von Gestattungen (§ 12 GastG)	
a) Vereine oder gemeinnützige Veranstalter je Veranstaltungstag	17,50 €
b) Vereine oder gemeinnützige Veranstalter je Veranstaltung an bis zu vier aufeinanderfolgenden Tagen	35,00 €
c) Gewerbliche Veranstalter je Veranstaltungstag	35,00 €
d) Gewerbliche Veranstalter je Veranstaltung an bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen	70,00 €

III. Messen und Märkte

1. Festsetzung eines Volksfestes (§ 60 b Abs. 2 i. V. m. § 69 Abs. 1 S. 1 GewO)	75,00 €
2. Festsetzung einer Messe (§ 69 Abs. 1 i.V.m. § 64 GewO)	1.000,00 €
3. Festsetzung einer Ausstellung (§ 69 Abs. 1 i.V.m. § 65 GewO)	375,00 €
4. Festsetzung eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarktes (§ 69 Abs. 1 S. 1 i.V.m. §§ 67, 68 GewO)	
- mit bis zu 3 gewerblichen Ausstellern	75,00 €
- mit mehr als 3 gewerblichen Ausstellern	250,00 €
5. Änderung und Aufhebung der Festsetzung nach Ziff. 2 bis 4 (§ 69 Abs. e GewO)	75,00 €

Angelburg, den 22. Juli 2002



Mai, Bürgermeister

